



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 19/2014

2. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bebauungsplan 894 - Staubenthaler Straße - 1. Änderung	2
• Bebauungsplan 469 - Oberdörnen / Unterdörnen - 1. Änderung	4
• Bebauungsplan 496 - Kuchhauser Straße - 2. Änderung / 9. Flächennutzungsplanänderung	6
• Bebauungsplan 543 A - Clarenbachstraße - 1. Änderung	9
• Bebauungsplan 585 - Kiefernstraße - 3. Änderung	11
• Bebauungsplan 591 - Gräfrather Straße / Höhe - 2. Änderung	13
• Bebauungsplan 601 - An der Piep -	15
• Bebauungsplan 622 B - Friedrich-Engels-Allee - 3. Änderung	17
• Bebauungsplan 634 - Funckstraße - 2. Änderung	19
• Bebauungsplan 682 - Hardt / Schwabenweg - 1. Änderung	21
• Bebauungsplan 1208 - Berliner Straße / Rauer Werth -	23
• Bebauungsplan 1207 - Westring -	25
• Bebauungsplan 622 A / 1 - Friedrich-Engels-Allee - 6. Änderung	27
• Bebauungsplan 1206 - Carnaper Straße / Hatzfelder Straße -	29
• Bebauungsplan 1205 - Märkische Straße / Hatzfelder Straße -	31
• Kommunalwahlen am 25.05.2014 / Nachfolge von Bezirksvertretern / Bezirksvertreterinnen	33
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	43
• Öffentliche Zustellungen	44

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

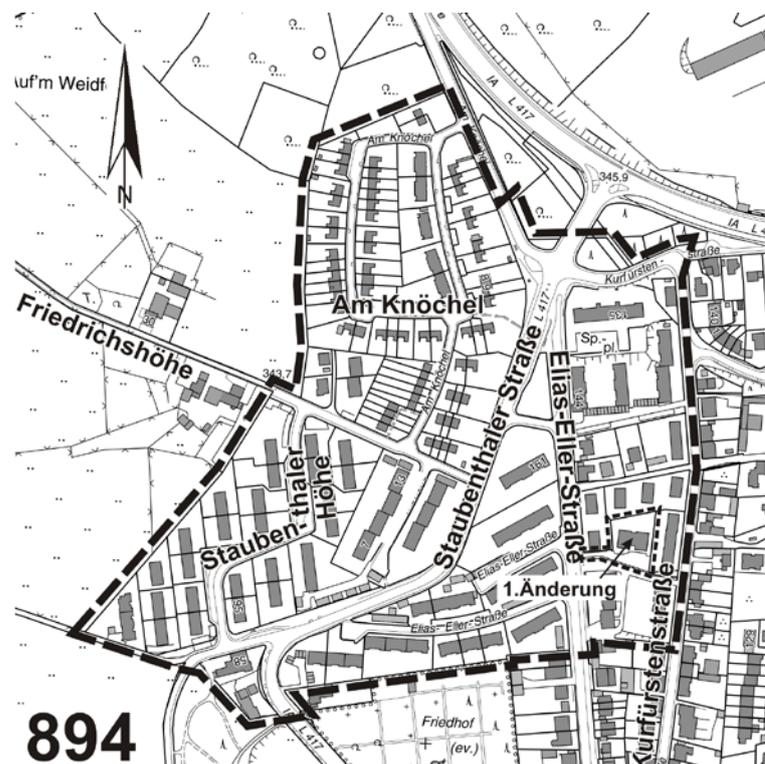
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 24.06.2002

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 894 – Staubenthaler Straße - 1. Änderung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 27.05.2002 den Bebauungsplan 894 – Staubenthaler Straße - 1. Änderung als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der vereinfachten Änderung umfaßt eine nördlich des Verbindungsweges zwischen den Häusern Elias-Eller-Straße Nr. 134 und Kurfürstenstraße Nr. 107 liegende und östlich bzw. westlich der genannten Grundstücke befindliche Fläche.

Planungsziel: Errichtung von Wohnbebauung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 24.06.2002 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Wuppertal, den 26.06.2014

gez.

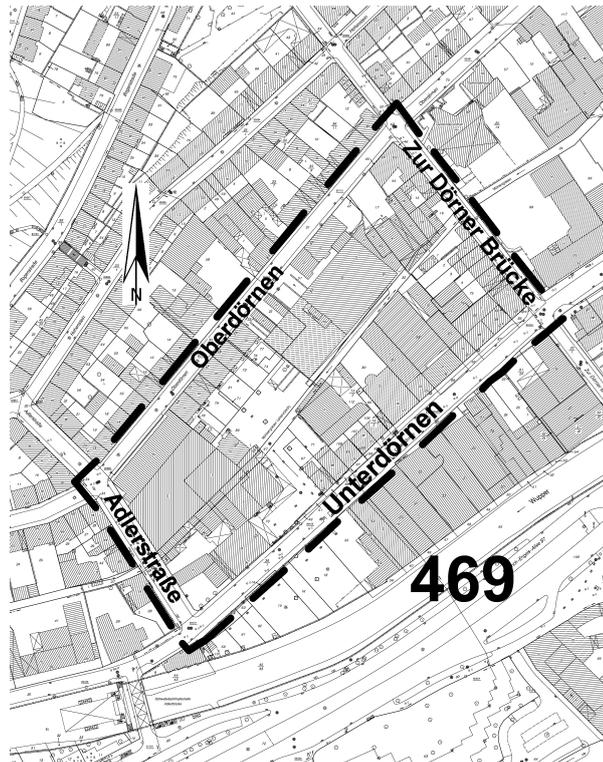
Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 07.08.2003

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 469 – Oberdörnen / Unterdörnen - 1. Änderung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 02.06.2003 den Bebauungsplan 469 – Oberdörnen / Unterdörnen - 1. Änderung als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zwischen den Straßen Oberdörnen, Adlerstraße, Unterdörnen und Zur Dörner Brücke.

Planungsziel: Änderung von Festsetzungen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 07.08.2003 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn

sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Wuppertal, den 26.06.2014

gez.

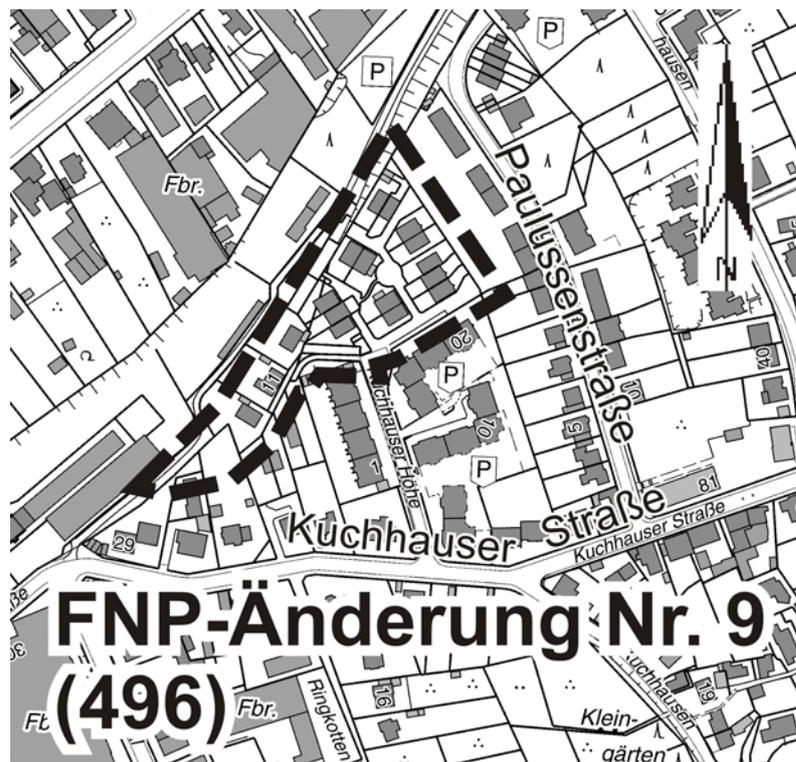
Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 03.07.2006

Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 496 – Kuchhauser Straße – 2. Änderung / 9. Flächennutzungsplanänderung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 9. Flächennutzungsplanänderung - Kuchhauser Straße - gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2005 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1224), genehmigt.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung erfasst einen Bereich südöstlich der ehemaligen Bahnstrecke Elberfeld-Cronenberg (Sambatrasse) sowie nördlich der in südliche Richtung abzweigenden Stichstraße Kuchhauser Höhe, im Osten wird er von der westlichen Grundstücksgrenze der Wohngebäude Paulussenstraße 15-25 und im Westen von der östlichen Grenze der Grundstücke Kuchhauser Straße 45 und 53c begrenzt.

Beschluss des Rates der Stadt vom 20.02.2006

Verfügung der Bezirksregierung vom 07.06.2006 (35.2-11.14)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.02.2006 den Bebauungsplan 496 – Kuchhauser Straße – 2. Änderung gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der 2. Änderung erfasst einen Bereich zwischen der nördlich gelegenen Bahnstrecke Elberfeld- Cronenberg (Sambatrasse) sowie nördlich der in südliche Richtung abzweigenden Stichstraße Kuchhauser Höhe, im Osten wird es von der westlichen Grundstücksgrenze der Wohngebäude Paulussenstraße 15-25 und im Westen von der östlichen Grenze der Grundstücke Kuchhauser Straße 45 und 53c begrenzt.

Planungsziel: Errichtung von Wohnbebauung.

Mit dieser Bekanntmachung treten die genannten Bauleitpläne mit Rückwirkung zum 03.07.2006 in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne werden mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt der Bauleitpläne und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung der o.a. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der o.a. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Wuppertal, den 26.06.2014

gez.

Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 10.10.2005

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 543 A – Clarenbachstraße – 1. Änderung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 26.09.2005 den Bebauungsplan 543 A – Clarenbachstraße – 1. Änderung - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Das Bauleitplanverfahren erfasst den Bereich zwischen der Allensteiner Straße, der Kreuzstraße, der Oststraße, der Straße Am Diek und einer Verbindungslinie entlang der Häuser Allensteiner Straße 28 und Oststraße 37.

Der Bereich der Bebauungsplanänderung umfasst das Gelände der ehemaligen Firma Devalit. Der Geltungsbereich wird durch die Kreuzstraße, den öffentlichen Fußweg, die Clarenbachstraße und durch die Grundstücke zur Clarenbachstraße 34 a/b begrenzt.

Planungsziel: Wohnbauliche Nutzung einer ehemaligen Betriebsfläche der Firma Devalit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 10.10.2005 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Wuppertal, den 26.06.2014

gez.

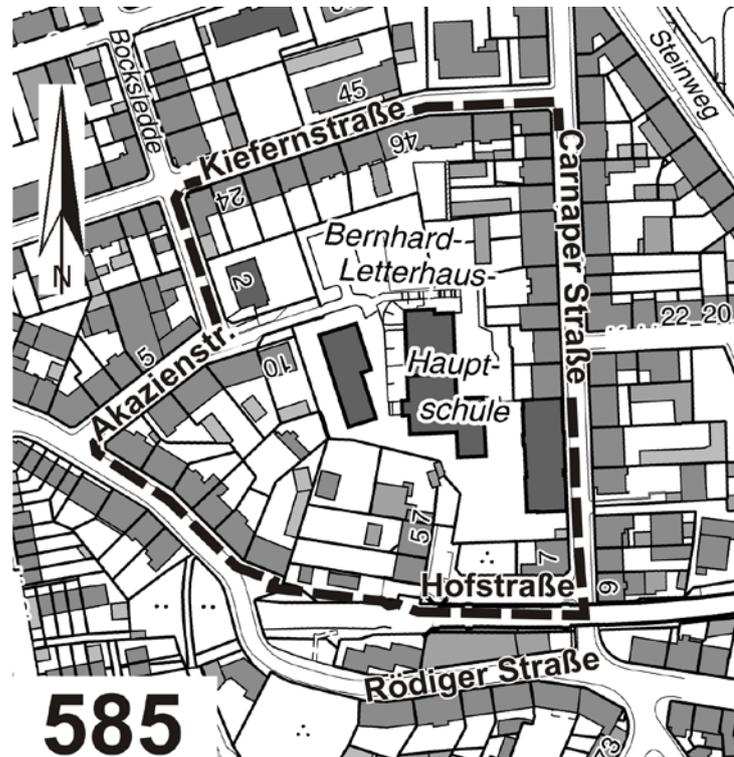
Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 19.08.2002

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 585 – Kiefernstraße – 3. Änderung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 08.07.2002 den Bebauungsplan 585 – Kiefernstraße – 3. Änderung - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich wird im Norden begrenzt durch die Südseite der Kiefernstraße, im Osten durch die Westseite der Carnaper Straße, im Süden durch die Südseite der Hofstraße, die Nordgrenze der Eisenbahnlinie und der Rödiger Straße, im Westen durch die Süd- bzw. Ostseite der Akazienstraße.

Planungsziel: Errichtung eines Schulerweiterungsbaus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 19.08.2002 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Wuppertal, den 26.06.2014

gez.

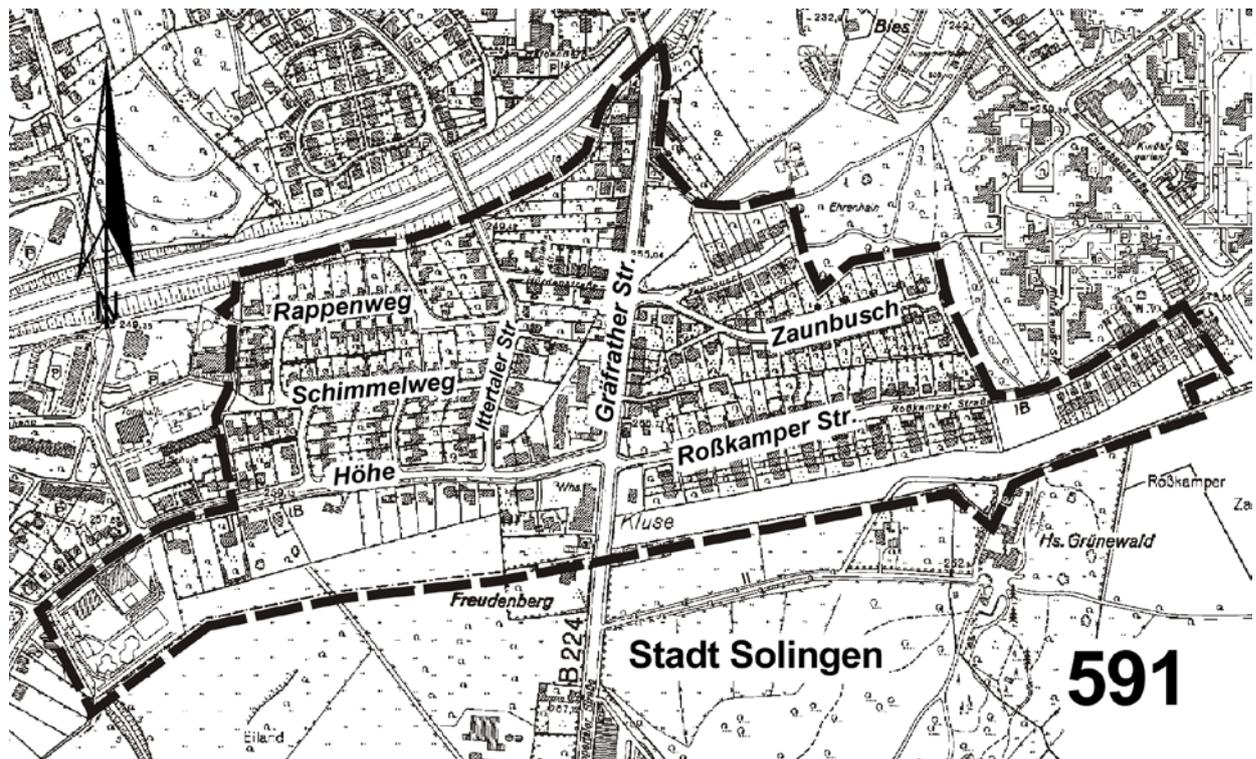
Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 03.07.2006

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 591 – Gräfrather Straße / Höhe – 2. Änderung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.06.2006 den Bebauungsplan 591 – Gräfrather Straße / Höhe – 2. Änderung - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst den Bereich südlich der Roßkamper Straße zwischen den Häusern 82 und 90 und verläuft bis zum Fußweg, der an der Stadtgrenze nach Solingen verläuft.

Planungsziel: Errichtung von Wohnbebauung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 03.07.2006 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Wuppertal, den 26.06.2014

gez.

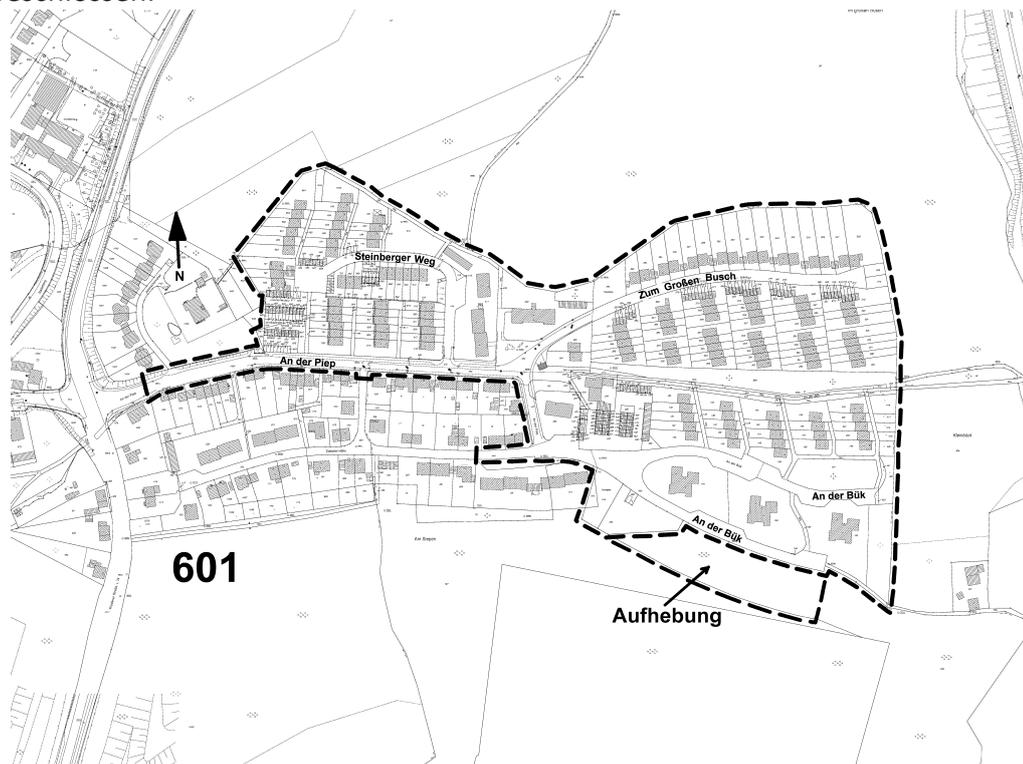
Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 11.06.2001

Teilweise Außerkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 601 – An der Piep -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 02.04.2001 die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplans 601 – An der Piep - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Die Aufhebung betrifft den südlich der Straße An der Bük befindlichen – unbebauten – Teilbereich des Bebauungsplanes 601.

Planungsziel: Aufhebung eines Teilbereichs.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 11.06.2001 teilweise Außerkraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie

nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Wuppertal, den 26.06.2014

gez.

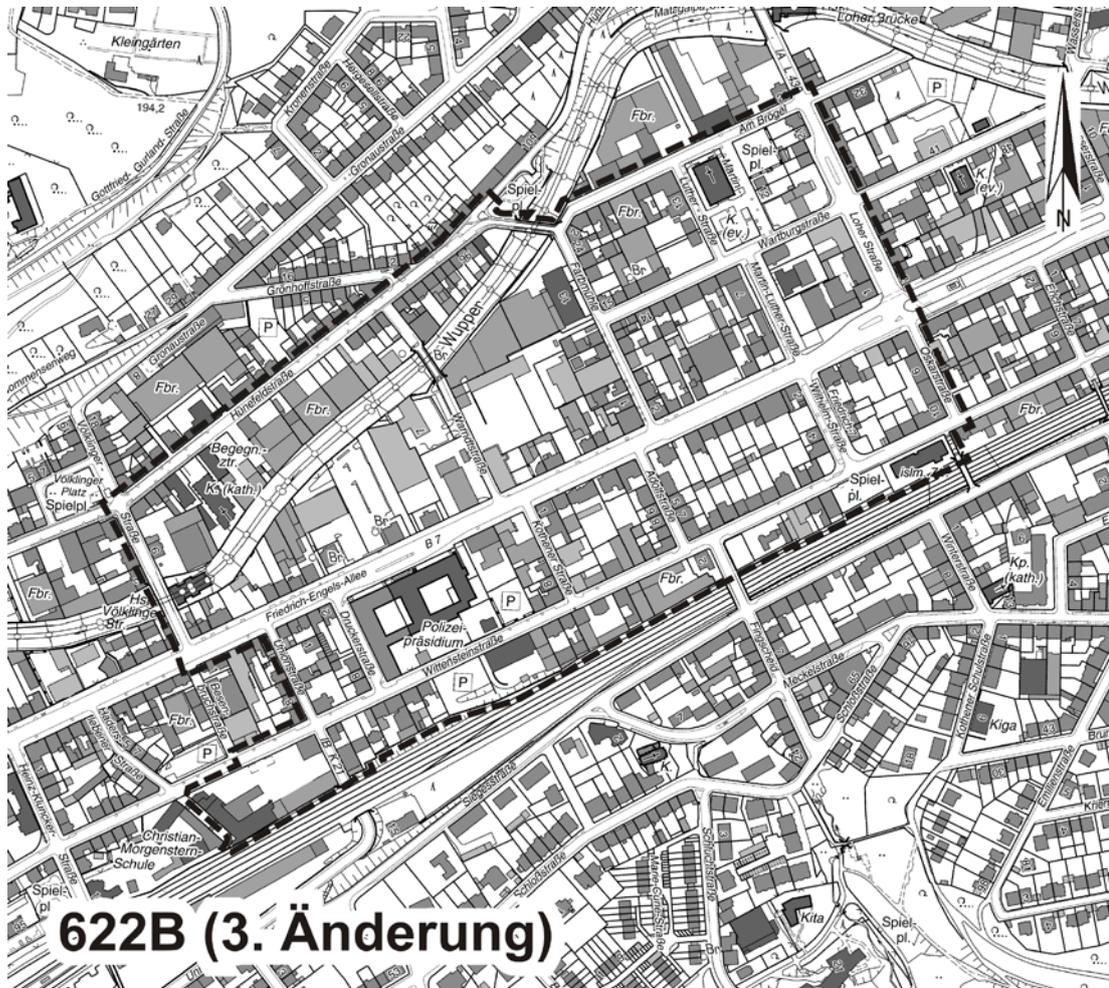
Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 21.06.2004

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 622 B – Friedrich-Engels-Allee - 3. Änderung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 29.03.2004 den Bebauungsplan 622 B – Friedrich-Engels-Allee - 3. Änderung als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst die Fläche zwischen Völklinger Straße, Hünefeldstraße, Am Brögel, Loher Straße, Oskarstraße und der Bundesbahn. Die Änderungen betreffen die Flächen westlich der Straße Farbmühle.

Planungsziel: Arrondierung von Grundstücken und Erweiterung bestehender Einzelhandelsbetriebe.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 21.06.2004 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Wuppertal, den 26.06.2014

gez.

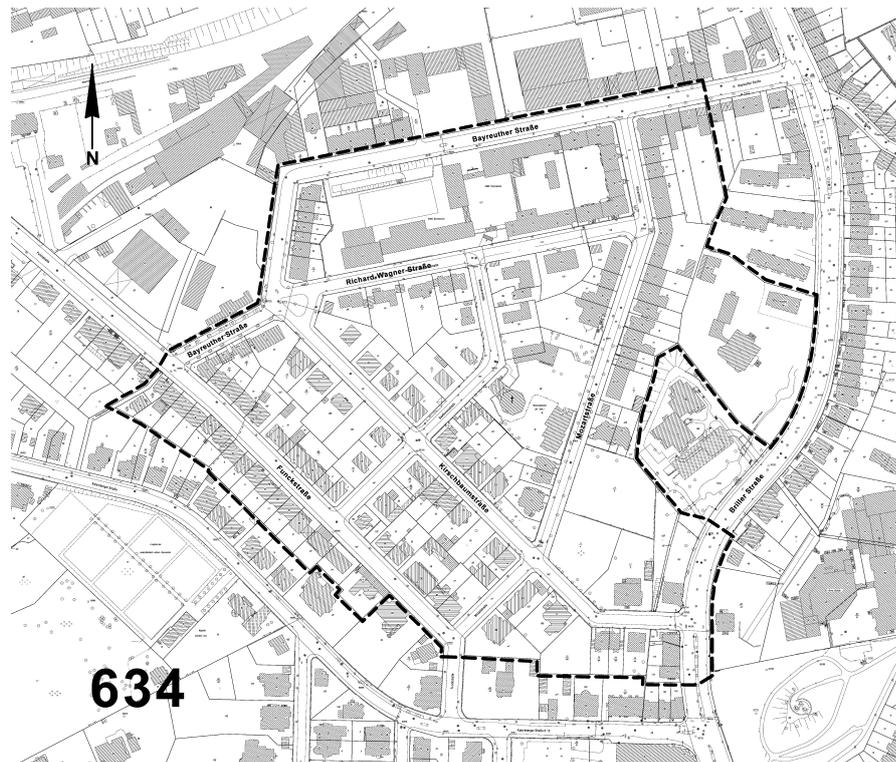
Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 15.08.2005

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 634 – Funckstraße - 2. Änderung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 27.06.2005 den Bebauungsplan 634 – Funckstraße - 2. Änderung als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst das südlich der Kirschbaumstraße zwischen der Mozart- und Brilller Straße liegende städtische Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 385, Flurstück 72/44.

Planungsziel: Errichtung von Wohnbebauung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 15.08.2005 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Wuppertal, den 26.06.2014

gez.

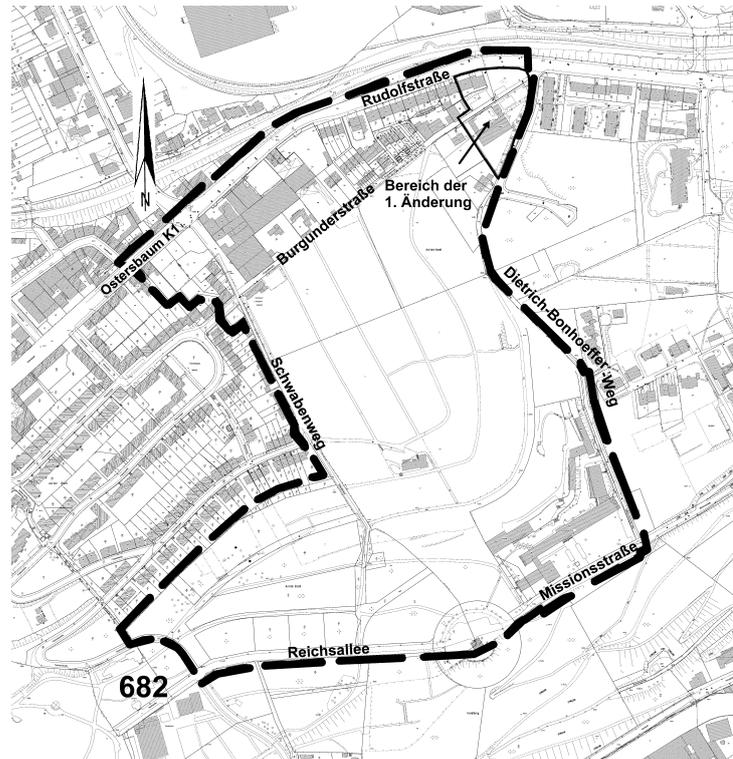
Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 18.07.2005

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 682 – Hardt / Schwabenweg - 1. Änderung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 02.05.2005 den Bebauungsplan 682 – Hardt / Schwabenweg - 1. Änderung als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Das Plangebiet liegt im Westen des Stadtbezirks Barmen an der Grenze zu Elberfeld, direkt gegenüber dem historischen Gewerbestandort Clausen. Das Gebiet des *Gesamtbebauungsplanes* 682 liegt zwischen der Rudolfstraße im Norden und der Missionsstraße bzw. Reichsallee im Süden. Im Osten wird es vom Dietrich-Bonhoeffer-Weg, im Westen vom Schwabenweg begrenzt.

Von der *1. Änderung* ist nur der als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesene Bereich westlich der Einmündung des Dietrich-Bonhoeffer-Weges in die Burgunderstraße mit dem anschließenden Eckgrundstück Rudolfstraße 48 betroffen.

Planungsziel: Ausweisung als Mischgebiet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 18.07.2005 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für

Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des o. g. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o. g. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Wuppertal, den 26.06.2014

gez.

Jung
Oberbürgermeister

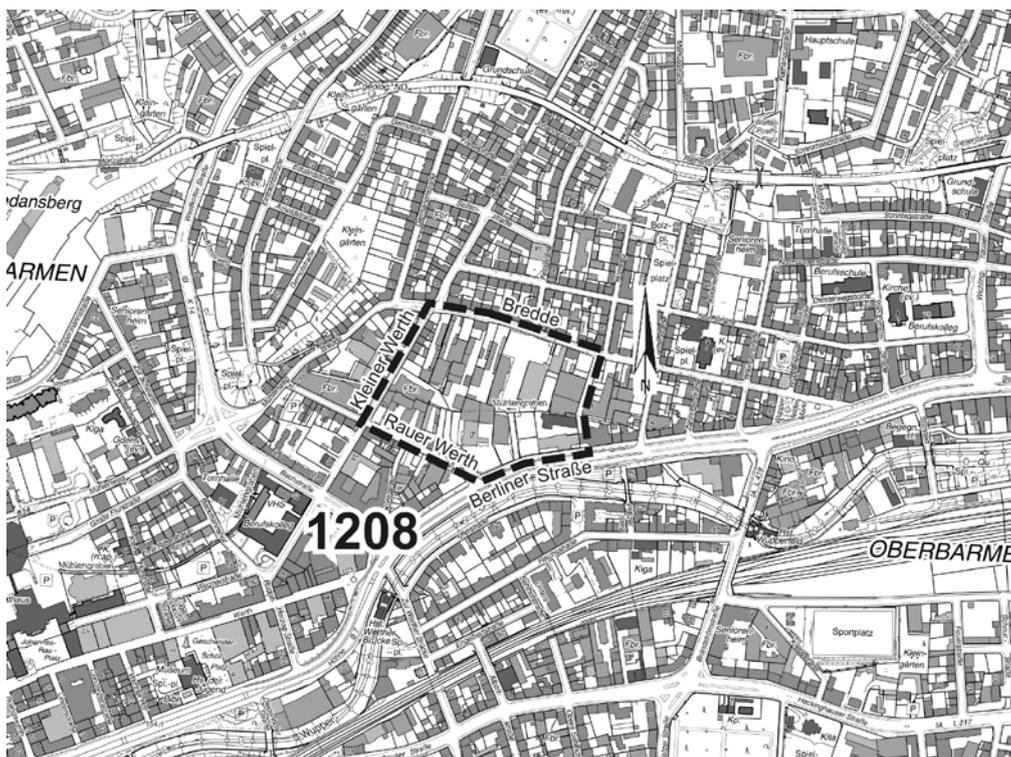
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1208 – Berliner Straße / Rauer Werth -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.06.2014 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1208 – Berliner Straße/Rauer Werth – sowie die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplans 1155 – Berliner Straße / Bredde - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1208 - Berliner Straße / Rauer Werth - erfasst den Bereich zwischen Berliner Straße, Rauer Werth, Kleiner Werth, Bredde und schließt im Osten die Flächen bis einschließlich Berliner Str 39 mit ein (siehe Anlage 01).
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1208 - Berliner Straße / Rauer Werth - wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird verzichtet. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll durchgeführt werden.
5. Die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplans 1155 – Berliner Straße / Bredde – wird beschlossen



Planungsziel: Differenzierung der städtebaulichen Gemengelagesituation in Gewerbegebiete und Mischgebiete sowie Steuerung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nummer 91 B gemäß § 13a Absatz 2 BauGB angepasst.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.06.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Wuppertal, den 01.07.2014

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

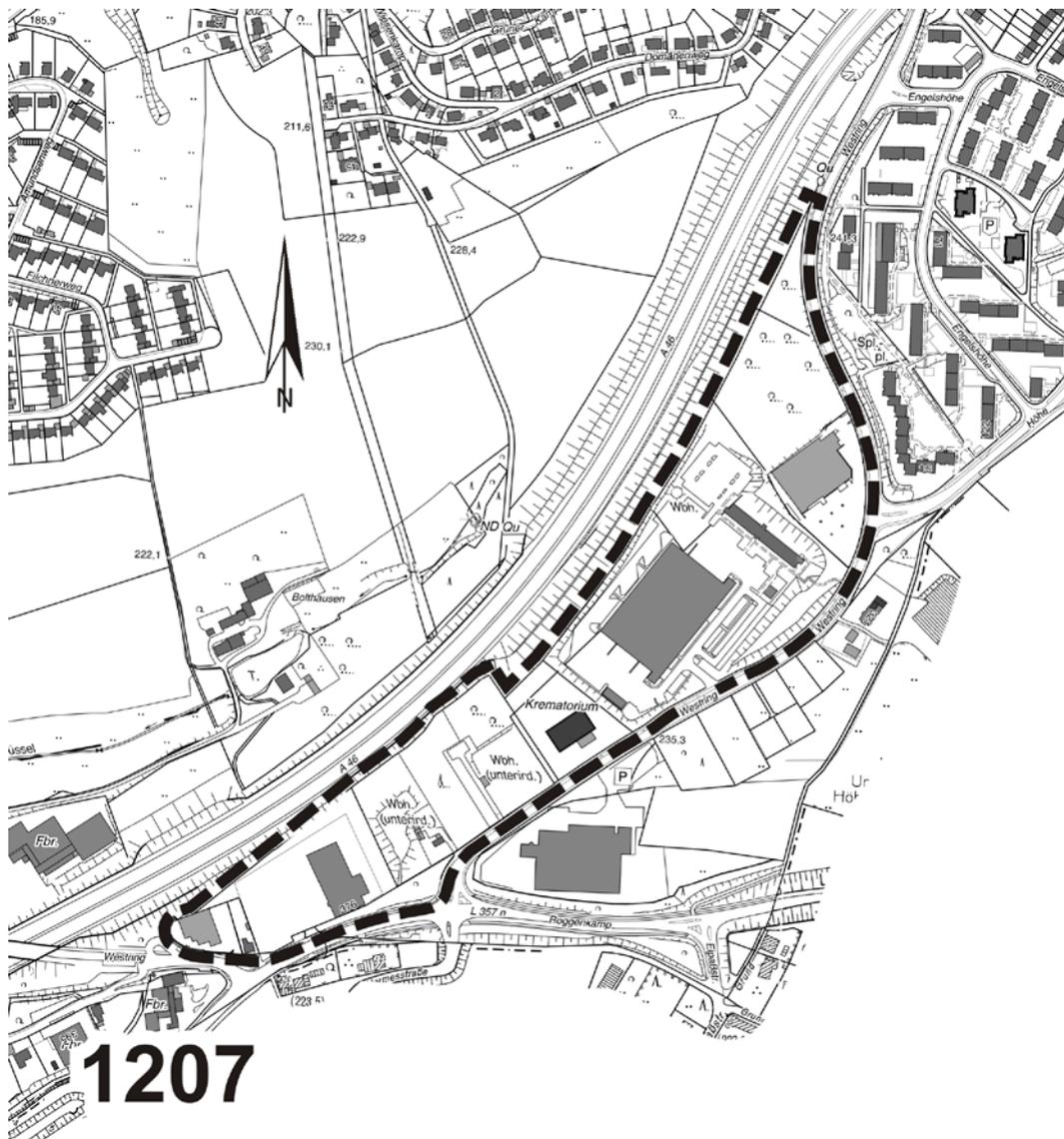
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1207 – Westring -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.06.2014 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1207 – Westring - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1207 – Westring – erfasst eine Fläche in Wuppertal-Vohwinkel zwischen der BAB A 46 im Nordwesten und der Straße Westring im Südosten – wie in der Anlage 1 näher kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1207 – Westring – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel: Steuerung der Einzelhandelsentwicklung anlässlich einer Bauvoranfrage zur Erweiterung eines bestehenden Lebensmittelmarktes.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlusausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.06.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Wuppertal, den 01.07.2014

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

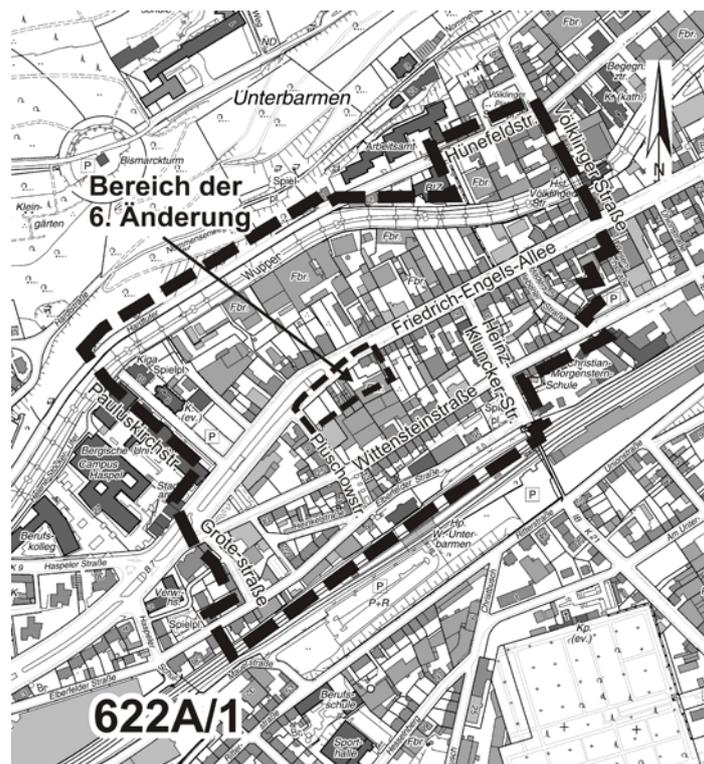
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 622 A / 1 – Friedrich-Engels-Allee – 6. Änderung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.06.2014 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 622 A / 1 – Friedrich-Engels-Allee – 6. Änderung gefasst:

1. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes 622 A / 1 – Friedrich-Engels-Allee – erfasst den Bereich an der Friedrich-Engels-Allee parallel zur Straße vom Haus 142 bis zur Plüschowstr. in einer Tiefe entlang der bestehenden hinteren Baugrenze des festgesetzten Mischgebietes (siehe Anlage 01).
2. Die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes 622 A / 1 – Friedrich-Engels-Allee - wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB wird verzichtet.



Planungsziel: Modifizierung des bestehenden Planrechtes zur Steigerung der Attraktivität der straßenbegleitenden Bebauung entlang der Friedrich-Engels-Allee.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.06.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Wuppertal, den 01.07.2014

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

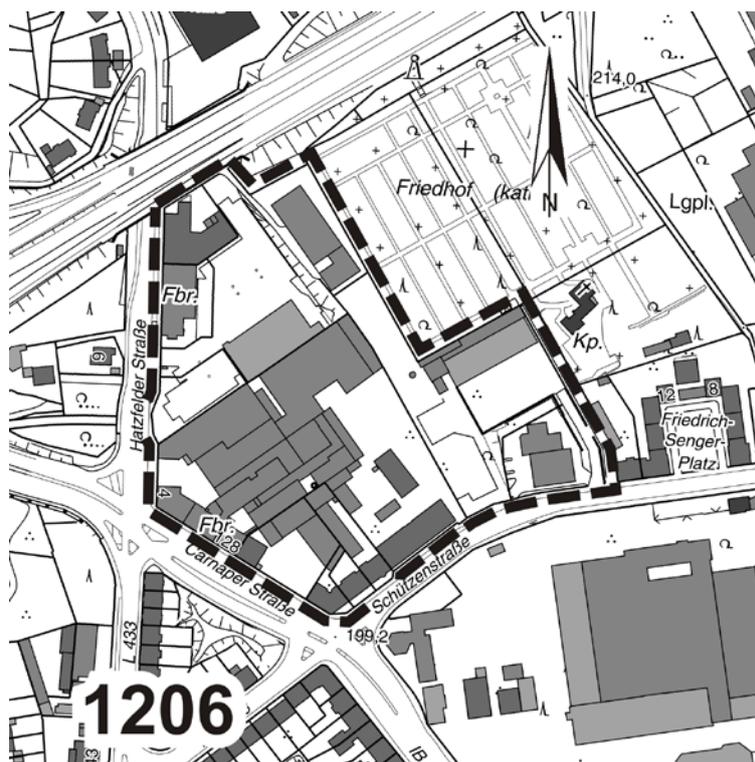
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1206 – Carnaper Straße / Hatzfelder Straße -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.06.2014 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1206 – Carnaper Straße / Hatzfelder Straße - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1206 - Carnaper Straße / Hatzfelder Straße - erfasst den Bereich südlich der A 46 zwischen der Hatzfelder Straße im Westen, der Carnaper Straße und der Schützenstraße im Süden und endet im Osten an den Friedhofsflächen bzw. an der Wohnbebauung Schützenstraße 33 - wie in der Anlage 1 näher kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1206 - Carnaper Straße / Hatzfelder Straße - wird für den unter 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird verzichtet. Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll durchgeführt werden.



Planungsziel: Steuerung der Einzelhandelsentwicklung anlässlich einer Bauvoranfrage zur Erweiterung eines bestehenden Lebensmittelmarktes.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlusausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.06.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Wuppertal, den 01.07.2014

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

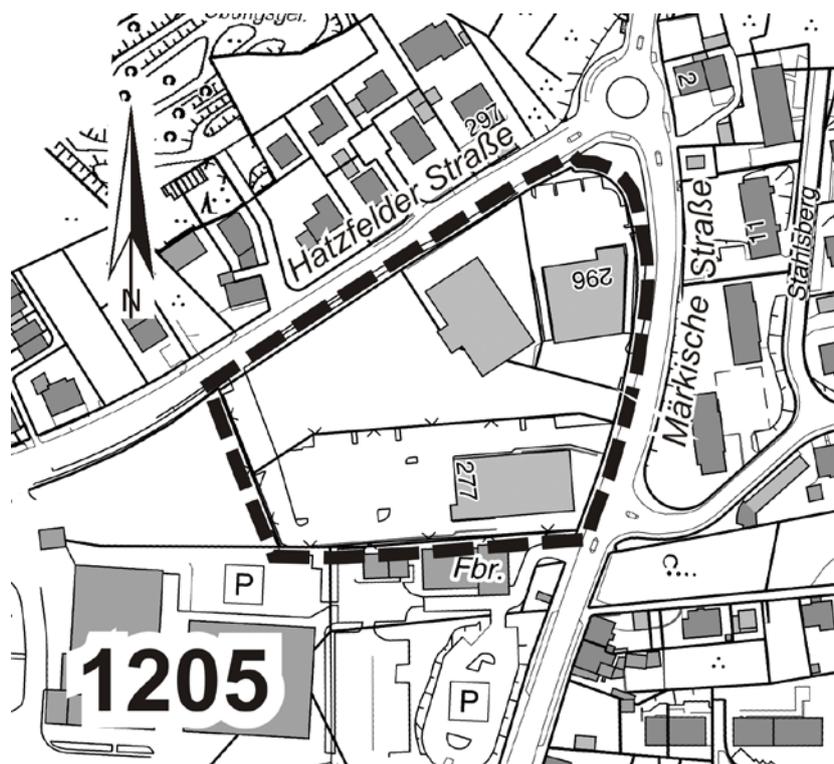
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1205 – Märkische Straße / Hatzfelder Straße -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.06.2014 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1205 – Märkische Straße / Hatzfelder Straße - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1205 – Märkische Straße / Hatzfelder Straße – umfasst die Grundstücke der drei Einzelhandelsmärkte südwestlich des Kreuzungsbereiches am Kreisel Märkische Straße / Hatzfelder Straße und wird westlich mit der Einfahrt zur Hausnummer 281 und südlich mit der Grundstücksgrenze Märkische Straße 277 begrenzt (siehe Anlage 01).
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1205 – Märkische Straße / Hatzfelder Straße – wird für den unter 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird verzichtet. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll durchgeführt werden.



Planungsziel: Steuerung der Einzelhandelsentwicklung anlässlich einer Bauvoranfrage zur Erweiterung eines bestehenden Lebensmittelmarktes.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlusausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.06.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Wuppertal, den 01.07.2014

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Der aus dem Listenwahlvorschlag für die Partei WfW - Wählergemeinschaft für Wuppertal - für die Bezirksvertretung Elberfeld West gewählte Bewerber,

Herr Heribert Stenzel,

hat mit Ablauf des 03.06.2014 auf sein Mandat verzichtet. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 2 der Wählergemeinschaft für Wuppertal benannte Bewerber,

Herr Rene Karber
Kirchhofstr 95
42327 Wuppertal
geboren 1965 in Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 24. Juni 2014

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Der aus dem Listenwahlvorschlag für die Partei CDU - Christlich Demokratische Union Deutschlands - für die Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg gewählte Bewerber,

Herr Gregor Ahlmann,

hat mit Ablauf des 05.06.2014 auf sein Mandat verzichtet. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 5 der Christlich Demokratischen Union Deutschlands benannte Bewerber,

Herr Dr. Frank Stromberg
Spieckern 53
42399 Wuppertal
geboren 1966 in Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 24. Juni 2014

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Der aus dem Listenwahlvorschlag für die Partei CDU - Christlich Demokratische Union Deutschlands - für die Bezirksvertretung Vohwinkel gewählte Bewerber,

Herr Mathias Conrads,

hat mit Ablauf des 06.06.2014 auf sein Mandat verzichtet. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 5 der Christlich Demokratischen Union Deutschlands benannte Bewerber,

Herr Steffen Hombrecher
Willi-Hildebrandt-Weg 47
42327 Wuppertal
geboren 1970 in Langenfeld

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 24. Juni 2014

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 Nachfolge einer Bezirksvertreterin

Der aus dem Listenwahlvorschlag für die Partei CDU - Christlich Demokratische Union Deutschlands - für die Bezirksvertretung Cronenberg gewählte Bewerber,

Herr Thomas Gaffkus-Müller,

hat mit Ablauf des 06.06.2014 auf sein Mandat verzichtet. Als Nachfolgerin wird die unter der lfd. Nr. 6 der Christlich Demokratischen Union Deutschlands benannte Bewerberin,

Frau Vera Tesche-Wülbeck
Kampstr 20
42349 Wuppertal
geboren 1972 in Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 24. Juni 2014

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Der aus dem Listenwahlvorschlag für die Partei CDU - Christlich Demokratische Union Deutschlands - für die Bezirksvertretung Cronenberg gewählte Bewerber,

Herr Dirk Kanschat,

hat mit Ablauf des 10.06.2014 auf sein Mandat verzichtet. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 7 der Christlich Demokratischen Union Deutschlands benannte Bewerber,

Herr Burkhard Orf
Schulweg 60
42349 Wuppertal
geboren 1965 in Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 24. Juni 2014

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Der aus dem Listenwahlvorschlag für die Partei CDU - Christlich Demokratische Union Deutschlands - für die Bezirksvertretung Vohwinkel gewählte Bewerber,

Herr Eckhard Klessler,

hat mit Ablauf des 10.06.2014 auf sein Mandat verzichtet. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 6 der Christlich Demokratischen Union Deutschlands benannte Bewerber,

Herr Henrik Gurke
Schlüssel 142
42329 Wuppertal
geboren 1969 in Essen

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 24. Juni 2014

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 Nachfolge einer Bezirksvertreterin

Die aus dem Listenwahlvorschlag für die Partei WfW - Wählergemeinschaft für Wuppertal - für die Bezirksvertretung Ronsdorf gewählte Bewerberin,

Frau Dorothea Glauner,

hat mit Ablauf des 03.06.2014 auf ihr Mandat verzichtet. Als Nachfolgerin wird die unter der lfd. Nr. 2 der Wählergemeinschaft für Wuppertal benannte Bewerberin,

Frau Heidrun Leermann
Erbschlöer Str 119
42369 Wuppertal
geboren 1951 in Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 24. Juni 2014

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Freien Demokratischen Partei - FDP - für die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg gewählte Bewerber,

Herr Manfred Todtenhausen,

hat auf sein Mandat verzichtet. Der Verzicht soll sofort wirksam werden. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 2 des Listenwahlvorschlages der FDP benannte Bewerber,

Herr Dr. Michael Daemgen,
geb. 1950 in Wuppertal,
Egenstr. 15,
42113 Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 24. Juni 2014

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Die aus dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands - SPD - für die Bezirksvertretung Heckinghausen gewählte Bewerberin,

Frau Monika Reczko,

hat auf ihr Mandat verzichtet. Der Verzicht soll sofort wirksam werden. Als Nachfolger wird der unter lfd. Nr. 6 des Listenwahlvorschlages der SPD benannte Bewerber,

Herr Stefan Werksnies,
geboren 1986 in Haan
Norrenbergstraße 70,
42289 Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 24. Juni 2014

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

hier: Wahl der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE - für die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg gewählte Bewerber,

Herr Marcel Simon,

hat auf sein Mandat verzichtet. Der Verzicht soll sofort wirksam werden. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 4 des Listenwahlvorschlages der PARTEI BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE - benannte Bewerber,

Herr Christian Limbach,
geb. 1958 in Wuppertal,
Holländische Heide 27,
42113 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 24. Juni 2014

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

3437396496

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 26.06.2014

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)